Beilage zu Nr. 68 des officiellen Theiles der Livl. Gouv.-Zeitung.

Nachdem die bis hiezu für die Stadt Riga bestandenen Grundsätze für die Anfertigung der Brodtaxen eine zeitgemäße Abänderung hatten nothwendig erscheinen lassen, und von Seiten des hiesigen Publicums vielfache Beschwerden, besonders in letzteren Jahren über unverhältnißmäßige Theuerung und schlechte Beschaffenheit des Brodes verlautbart worden waren, hat die Gouvernements-Obrigkeit in dieser Beziehung ihre Aufmerksamkeit den Interessen des Publicums zugewandt, und schließlich auf Grund des motivirten ausführlichen Gutachtens einer von Einem Wohledlen Rigaschen Rathe niedergesetzten Commission in reifliche Beprüfung genommen, wonächst auf die desfallsige Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Regierung Se. Durchlaucht der Herr Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland mittelst Predloschenie vom 10. Mai 1858, Nr. 1506, die gemachten Vorschläge billigend und ergänzend, gleichzeitig 1) eine Verordnung über die Brodtaxe und den Brodverkauf in Riga; 2) ein Formulair der Brodtaxe; 3) eine Berechnungstabelle der Unterhaltskosten und Revenüen einer Bäckerei, und 4) eine Berechnung der Brodpreise in Riga — bestätigt hat, mit dem Zusatze, daß diese Verordnung mit provisorischer Geltung vom 1. Juli 1858 ab, in Kraft zu treten hat.

Bei der Bemerkung, daß Seitens der Gouvernements-Obrigkeit die erforderliche Anordnung zur Einführung dieser neuen Verordnung über die Brodtaxe und den Brodverkauf in Riga, getroffen worden ist, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung die mehrerwähnte Verordnung nebst dazu gehörigen Beilagen in der von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur bestätigten Gestalt zur allgemeinen Wissenschaft und seinerzeitigen genauen Nachachtung derer, die solches angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Verordnung über die Brodtaxen und den Brodverkauf in Riga.

§ 1. Die Brodtaxen werden vom Amtsgerichte angefertigt und sowohl durch die Gouvernements-Zeitung, wie auch wöchentlich ein Mal in der Rigaschen Zeitung und durch öffentliche Anschläge publicirt.

§ 2. Die publicirte Brodtaxe bleibt so lange in Geltung, bis sich die der Taxe zu Grunde gelegten Mehlpreise an der Börse und im Großhandel um etwa fünf Procent verändert haben. Alsdann findet eine neue Berechnung und Publication der Taxe statt, und hat sich zu diesem Zwecke das Amtsgericht jederzeit von dem Stande der Mehlpreise genau in Kenntniß zu erhalten.

§ 3. Durch die Taxe wird das Gewichtsverhältniß folgender Brodsorten zu den angesetzten Preisen normirt: 1) Aus Moskowischem Weizenmehl: Weißbrod verschiedener Größe von $\frac{1}{2}$ bis 15 Kop. Silb. 2) Aus hiesigem Weizenmehl: a) Franzbrod zu $1\frac{1}{2}$ und 3 Kop. Silb.; b) Weggen- oder Wasserkringel zu $\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Kop. Silb. — 3) Aus gebeuteltem Roggenmehl: a) gebrühtes Süßsauerbrod zu 5, $7\frac{1}{2}$ und 10 Kop. Silb.; b) ungebrühtes Süßsauerbrod zu $2\frac{1}{2}$ und 5 Kop. Silb. — 4) Aus ungebeuteltem oder grobem Roggenmehl: a) gebrühtes Grobbrod zu $2\frac{1}{2}$, 5 und $7\frac{1}{2}$ K. S.; b) ungebrühtes Grobbrod zu 5 und $7\frac{1}{2}$ Kop. Silb.

Die hier nicht benannten Brodsorten, und namentlich alle diejenigen, zu deren Bereitung eine Zuthat von Butter oder Zucker erforderlich, werden zum Luxusbrode gerechnet und unterliegen nicht der Taxe.

§ 4. Bei Berechnung der Brodtaxen werden die an der Börse, oder im Großhandel gangbaren Preise für Mehl bester Qualität zu Grunde gelegt, und zwar von folgenden Sorten: 1) Reines Moskowisches, sogen. Obdirnaja-Weizenmehl. 2) Hiesiges oder aus der Umgegend zugeführtes Weizenmehl. 3) Gebeuteltes Mehl aus gedörrtem Roggen. 4) Ungebeuteltes oder grobes Roggenmehl.

Diesen Preisen wird sodann, mit Rücksicht auf die im § 2 enthaltene Anordnung, unter besonderer Angabe ein Satz von 5 Procent für Preisvariation hinzugefügt.

§ 5. Als Ersatz der Backkosten wird zu dem Preise von 100 Pfd. Mehl folgender Zuschlag berechnet:

	Brod aus Weizenmehl.		Brod aus gebeuteltem Roggenmehl.				Brod aus ungebeuteltem Roggenmehl.			
			Gebrüht.		Ungebrüht.		Gebrüht.		Ungebrüht.	
	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
Im ersten Jahre nach Publication dieser Verordnung	2	50	1	75	1	45	—	69	—	67
Im zweiten Jahre	2	15	1	50	1	30	—	66	—	63
Im dritten Jahre	1	80	1	25	1	15	—	63	—	59
Im vierten und allen folgenden Jahren	1	45	1	5	—	95	—	60	—	55

§ 6. Bei Berechnung der Brodpreise ist folgendes Gewichtsverhältniß des Mehls zu Brod, zu Grunde zu legen:

100 Pfund Moskowisches Weizenmehl geben 130 Pfund Weißbrod.
100 Pfd. hiesiges Weizenmehl geben 128 Pfd. Franzbrod oder 112 Pfd. Kringel.
100 Pfd. gebeuteltes Roggenmehl geben 140 Pfd. gebrühtes oder ungebrühtes Süßsauerbrod.
100 Pfd. ungebeuteltes Roggenmehl geben 150 Pfund gebrühtes oder ungebrühtes Grobbrod.

§ 7. Das aus dem Preise und Rendement des Mehls nebst Zuschlag für 100 Pfd. Brod sich ergebende Resultat wird zu den in § 3 fixirten Detailpreisen repartirt und in den Taxen nach Pfund, Loth und Solotnik angesetzt. Bruchtheile des Solotnik werden nicht angegeben, indem Brüche von $\frac{1}{2}$ Solotnik und darüber, für einen ganzen Solotnik zählen, Brüche unter $\frac{1}{2}$ Solotnik aber gar nicht in Berechnung gebracht werden. Von jeder einzelnen Brodsorte ist der Preis für 1 Pfd. besonders anzugeben, wobei Brüche unter und bis zu $\frac{1}{8}$ Kop. gar nicht berechnet werden, unter und bis zu einem Viertel aber für einen vollen Viertel-Kopeken zählen.

§ 8. Zur Unterscheidung des aus Moskowischem und hiesigem Weizenmehl herzustellenden Brodes, darf letzteres nur in der althergebrachten Form des Franzbrodes, mit einem Längeneinschnitte, und der Kringel gebacken werden, wogegen es den Bäckern freisteht, dem aus Moskowischem Mehl bereiteten Brode jede beliebige Form (wie z. B. Rundstücke, Rosenbrod, Tafelbrod u. s. w.) zu geben.

§ 9. Jeder Bäcker ist verpflichtet, das von ihm bereitete Brod, mit Ausnahme von Weggenkringeln, mit den Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens zu stempeln.

Zu Nr. 68 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 18. Juni 1858.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten:

1) Die Remonte-Reparaturen an dem Gebäude der Stadt-Töchter-Schule in Wolmar, veranschlagt auf die Summe von 97 Rbl. 63 Kop. S

2) Die Remonte-Reparaturen an dem Kreis-Schulgebäude ebendaselbst, veranschlagt auf 115 Rbl. 9¾ Kop. S.

3) Die Remonte-Reparaturen an dem Kreis-Schulgebäude in Lemsal, veranschlagt auf 63 Rbl. 23 Kop. S. und

4) Die Remonte-Reparaturen an dem Kreis-Schulgebäude in Walk, veranschlagt auf 133 Rbl. 65¼ Kop. S. — zu übernehmen, hiedurch aufgefordert, zum Torge am 3. und zum Peretorg am 7. Juli d. J. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 5460.

Riga-Schloß, am 14. Juni 1858.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungs-Rath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Къ № 68 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

18. Іюня 1858 года.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя:

1) ремонтное исправленіе дома дѣвичьяго училища въ Г. Волмаръ, по смѣтѣ 97 руб. 63 коп. сер.;

2) ремонтное исправленіе дома уѣзднаго училища въ Г. Вольмаръ, по смѣтѣ 115 руб. 9¾ коп. сер.;

3) ремонтное исправленіе дома уѣзднаго училища въ Г. Лемзалъ, по смѣтѣ 63 руб. 23 коп. сер..

4) ремонтное исправленіе дома уѣзднаго училища въ Г. Валкѣ по смѣтѣ 133 р. 65¼ коп. с.; — съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 3., а къ переторжкѣ 7. Іюля с. г., заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ подлежащіе залоги. № 5460.

Рига, 14. Іюня 1858 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

§ 10. Die Bäcker dürfen: 1) durchaus nur Mehl von erster und bester Qualität, je nach der Eigenart des Brodes zum Backen verwenden; 2) bei dem aus Moskowischem Weizenmehl herzustellenden Weißbrode durchaus kein anderes Weizenmehl beimischen; 3) zum Süßsauerbrod kein anderes, als nur ungemischtes gebeuteltes Roggenmehl verwenden.

§ 11. Die Bereitung der in der Taxe bezeichneten Brodsorten, aus Weizenmehl und gebeuteltem Roggenmehl, zum Verkauf, ist den zünftigen Bäckern allein vorbehalten. Sie sind dagegen verpflichtet, die aus diesem Mehl zu bereitenden Brodgattungen zu jeder Zeit ohne Ausnahme von Festtagen, in vollkommen guter und frischer Beschaffenheit für das Bedürfniß des Publicums bereit zu halten.

Unzünftige, welche sich mit Backen von Brod vorbenannter Art für den Verkauf betreten lassen, unterliegen der im Strafgesetzbuch Art. 1796 ausgesprochenen Strafe.

§ 12. Den zünftigen Bäckern ist gestattet, das von ihnen bereitete Brod nicht nur in ihren Bäckereien, sondern, ohne Beschränkung in der Zahl der Verkaufsstellen, allerorten, wo sie es für gut finden, feil zu halten, und sowohl in eigends errichteten Brodbuden, wie auch durch Vermittelung von fremden Budenhaltern und Umherträgern. Es bedarf hierzu nur einer vorgängigen Anzeige beim Amtsgerichte.

§ 13. Die Bereitung und der Verkauf des aus ungebeuteltem oder grobem Roggenmehl herzustellenden Grobbrodes ist Jedermann freigegeben. Die Personen, welche sich damit beschäftigen wollen, sind jedoch verpflichtet:

1) dem Amtsgerichte eine vorgängige Anzeige zu machen und sich hierüber durch Ausnahme eines Protocolls zu legitimiren; 2) die Orte und Personen anzugeben, wo und durch welche sie das Brod verkaufen lassen wollen; 3) sich den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in allen Stücken, und namentlich in Bezug auf die Brodtaxe und Qualität des zu verbackenden Mehls, zu unterwerfen.

§ 14. Es ist keinem der berechtigten Brodproducenten verwehrt, das unter genauer Beobachtung gegenwärtiger Verordnung hergestellte Brod von guter Beschaffenheit zu billigeren Preisen, als die in der Taxe festgestellten, zu verabfolgen, wie auch den Abnehmern einen Rabbatt, Procentsatz oder sonstige Preisermäßigung zu bewilligen.

§ 15. In allen Localen, wo Brod verkauft wird, müssen:

1) eine gedruckte Brodtaxe in deutscher, russischer und lettischer Sprache für Jedermann sichtbar, angeschlagen und auf dieser Taxe der Name des Bäckers, der das Brod liefert, verzeichnet sein; 2) justirte und richtige Wagschalen und Gewichte, zu jederzeitiger Controlirung des Brodgewichts bereit gehalten werden.

Die Brodverkäufer sind verpflichtet, jedem Käufer auf sein Verlangen, unverzüglich die Einsicht in die Taxe und das Nachwägen des Brodes zu gestatten.

An denjenigen öffentlichen Plätzen, wo ein regelmäßiger Brodverkauf stattfindet, müssen nicht nur die Taxen angeschlagen sein, sondern es ist auch vom Amtsgerichte geeignete Anordnung zu treffen, damit das Brod jederzeit auf Verlangen eines Käufers an Ort und Stelle gewogen werden könne.

§ 16. Personen, welche entweder auf Anzeige der Bäcker oder auch sonst mit Genehmigung des Amtsgerichts sich einen Erwerb daraus machen, Brod zum Verkauf umherzutragen, oder auf Standplätzen, an Märkten und Straßen feil zu halten, müssen sich hierzu durch nummerirte Blechzeichen legitimiren, welche ihnen vom Amtsgerichte ausgefertigt und bei vorkommender Veranlassung wieder entzogen werden.

§ 17. Das Amtsgericht führt genaue Verzeichnisse über:

a) die zünftigen Bäckermeister; b) die eigenen oder fremden Locale, wo jeder Brod verkaufen läßt; c) die Personen, durch welche dieselben Brod zum Verkauf umhertragen lassen; d) die Personen, welche sich aus dem Backen von Grobbrod ein Gewerbe machen; e) die Personen, welche sich mit dem Verkauf dieses Grobbrodes in Buden, Garküchen oder auf öffentlichen Plätzen beschäftigen; f) die Personen, welche für Uebertretungen der Verordnung einer Strafe unterworfen worden sind.

§ 18. Die genaue Erfüllung der für die Bereitung und den Verkauf des Brodes erlassenen Vorschriften ist von besonders dazu ernannten Revidenten unabläßig streng zu überwachen. Zu diesem Zwecke erwählt die Bürgerschaft alljährlich aus ihrer Mitte für jeden Stadt- und Vorstadttheil einen Bürger von der großen, und einen Bürger von der kleinen Gilde, als Revidenten, die, zu ihrer Legitimation, mit einer offenen Ordre des Amtsgerichts, so wie mit den § 17 angeführten Verzeichnissen versehen, in ungleichen Zwischenräumen, häufige und plötzliche Revisionen in allen Brodlocalen und an den Standorten der Brodverkäufer vorzunehmen haben. Bei diesen Revisionen ist den Deputirten erforderlichenfalls von der Polizeiverwaltung jeder gewünschte Beistand zu leisten, und insbesondere darauf zu achten:

1) ob das Brod von vollkommener guter Beschaffenheit und so weit es erkennbar, aus Mehl der besten Qualität bereitet ist; 2) ob das Brod das volle, durch die Taxe vorgeschriebene Gewicht hält; 3) ob es vorschriftmäßig gestempelt, und die vorgeschriebene Form hat; 4) ob in den Brodverkaufs-Localen die geltenden Taxen angeschlagen, und richtige Wagschalen und Gewichte vorhanden; 5) ob die Grobbrodbäcker, so wie die betreffenden Budenhalter mit den verordneten Legitimationen und Blechzeichen versehen sind.

Ueber alle wahrgenommenen Uebertretungen der Verordnung haben die Revidenten sofort dem Amtsgerichte zu berichten, das von sich aus die gesetzliche Beahndung des Schuldigen, so wie die Abstellung der ermittelten Mißbräuche verfügt. Außerdem hat die Polizeiverwaltung durch die Stadttheilsaufseher in den resp. Bezirken auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Brodbereitung und des Brodverkaufes ein beständiges Augenmerk zu haben; namentlich darauf zu achten, daß die den zünftigen Meistern vorbehaltene Bereitung von Brod aus Weizenmehl und gebeuteltem Roggenmehl, nicht von unberechtigten Personen betrieben werden, bei jeder angebrachten Klage sofort eine Untersuchung anzustellen, und über den Befund dem Amtsgerichte zu berichten. Das Amtsgericht hat von sich aus allmonatlich der Gouvernements-Regierung über die Resultate der angestellten Revisionen Bericht zu erstatten.

§ 19. Auf Grund des Swod der Gesetze Bd. XIII Art. 651 und des Strafgesetzbuches Art. 1058 und 1131. unterliegen diejenigen Bäcker und Brodverkäufer, welche das Brod in schlechter Qualität, schlecht geknetet oder nicht gehörig ausgebacken verkaufen, das erste Mal der Betretung einer Geldbuße im Verkaufspreise sämmtlichen sowohl schon verkauften, wie zur Zeit der Ueberweisung im Verkauf gefundenen derartigen Brodes; das Brod aber wird zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge confiscirt. Das zweite Mal wird die Geldbuße verdoppelt und das dritte Mal unterliegt der Schuldige, außer der doppelten Geldbuße, einem Arreste von 7 Tagen bis 3 Wochen. Diejenigen Bäcker und Brodverkäufer aber, welche das Brod zu niedrigerem

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 18. Іюня 1858. № 68. Mittwoch, den 18. Juni 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrâte.

Historische Notizen über Gewerbe und Erfindungspatente.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wenn man dem Grunde dieses barbarischen und zu jener Zeit doch so allgemein verbreiteten Vorurtheils gegen die Arbeit nachforscht, dürfte man ihn vielleicht zunächst in einer alttestamentarischen Ueberlieferung finden, welche die Arbeit als eine Strafe und Folge jenes Fluchs erscheinen läßt, der über den Menschen bei seiner Vertreibung aus dem Paradiese ausgesprochen wurde. Im rohen Naturzustande, ja noch im halbcivilisirten, pflegt der Sohn der Erde die Arbeit als ein Uebel und mindestens als eine Last anzuschauen, die er, wo irgend thunlich, von sich ab auf andere Schultern wälzt. Daher die unterwürfige und dienende Stellung der Kinder und Frauen im wilden und patriarchalischen Zustande, daher die Sclaverei, die Kasteneintheilung und Anmaßung von Vorrechten. Ein anderer Grund für jene Arbeitsscheu läßt sich aber auch in dem kriegerischen Geiste finden, welcher unter jenen immer zum Streite gerüsteten Generationen größtentheils der vorherrschende war und der, wie die Geschichte lehrt, von den ehrsüchtigen Machthabern als ein Mittel sich zu bereichern und ihre Macht auszudehnen künstlich genährt wurde, ein Beginnen, in welchem sie von Allen, die durch den Krieg ihren Muth und ihre Talente zur Geltung zu bringen hofften, unterstützt wurden.

Uebrigens liegt auch eine Erklärung über jenes Vorurtheil in dem damaligen Bestehen der Sclaverei, da die meisten körperlich anstrengenden, somit auch die gewerblichen Arbeiten natürlich den Leibeigenen zufielen *), wodurch man sich allmälig gewöhnte, sie als ein Erbtheil der Sclaverei zu betrachten und an deren naturgemäße Bestimmung für diese verachtete Menschenclasse zu glauben, wodurch sich allmälig auch ein wegwerfender Begriff damit verbinden mußte; unter solchen Umständen legte man begreiflicherweise wenig Werth auf die Erfinder und ihre Werke, kümmerte sich auch kein Gesetzgeber darum, ob es billig sei, ihnen ein Recht auf ihre Werke zuzuerkennen.

Daß im Mittelalter, wo das feudale Regiment an die Stelle der blos militairischen Einrichtungen des Alterthums trat, wo die Gesellschaft in zwei große Classen getheilt war, in Ritter und Leibeigene, welchen Letzteren alle schwere Arbeiten und Frohndienste als ihr Beruf auf Erden zufiel, dem Erfinder eben so wenig eine höhere Beachtung zu Theil ward, läßt sich bei dem barbarischen Geiste jener der groben Gewalt und dem Faustrecht preisgegebenen Jahrhunderte unschwer begreifen. Erst mit der Bildung der Gemeinden und deren Losreißung von dem Joche, welches die übermüthigen eisenfesten Ritter ihnen auferlegt hatten, also mit dem 12. Jahrhundert nach Christus beginnt eine neue Zeitrechnung, in der sich das Princip der Arbeit zur künftigen Grundlage der socialen Zustände ausbildet, und auch dem Erfinder, als dem Träger der Ideen für die Vervollkommnung der materiellen und geistigen Interessen des Menschengeschlechts, der ihm gebührende Ehrenplatz eingeräumt wird.

Dem neugeborenen und thatkräftig sich entwickelnden Bürgerstande war die ehrenvolle Aufgabe geworden, von der Handarbeit und der Ausübung der Gewerbe jene traditionelle Schmach abzuwaschen, welche ihnen durch eine lange Reihe von Menschenaltern angeklebt hatte, indem sich von nun an der freie Bürgersmann aus eigenem Antrieb und freiwillig der Ausübung von Geschäften unterzog, die vorher nur als eine angestammte Bürde der Leibeigenen gegolten hatten. Da nun diese neue Classe, welche sich zuerst als ein Mitglied zwischen den strenggebietenden Ritterstand und den verachteten Troß der, Lastthieren gleich behandelten, Knechte und Leibeigenen einschob, immer mächtiger wurde, bis sie zuletzt im Laufe der Jahrhunderte das Uebergewicht erlangte und jene beiden Classen mit sich verschmolz, aus welcher Mischung die moderne Gesellschaft emporwuchs, so war es natürlich, daß ihre der geistigen wie körperlichen Arbeit günstigen Principien in der Gesetzgebung allmälig durchdringen und zuletzt die Oberhand gewinnen konnten.

Doch geschah dies nicht mit einem Schlage. Nur sehr allmälig und im Laufe vieler Jahrhunderte, unter steten Kämpfen gegen den übermüthigen Adel, ertrotzten die Bürger indem sie sich zu Zünften verbanden, ihre schützenden Privilegien, wobei nicht zu vergessen, daß der so gebildete Innungsgeist in der Folge für die Ausbildung der gewerblichen Industrie eher hinderlich als fördernd wirkte. Diese Zünfte, muthmaßlich das Ergebniß eines durch die gemeinschaftliche Noth geweckten Associationsgeistes unter den Bürgern, und zweifelsohne durch das Bedürfniß, sich gegen die häufigen Ueberfälle der Raubritter gegenseitig zu schützen, hervorgerufen, wurden später durch die Landes-Obrigkeit nicht nur geordnet und bestätigt, sondern auch vielfach von ihr als polizeiliche Einrichtung benutzt, da sie darin ein bequemes Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung entdeckt zu haben glaubte, was sich freilich nicht bestätigte.

*) Ich kann nicht umhin, hier einer fast prophetischen Aeußerung des Aristoteles in seiner Polit. zu erwähnen, welche lautet: „Wenn der Meißel und das Weberschifflein selbst thätig schaffen könnten, würde die Sclaverei aufhören eine Nothwendigkeit zu sein."

Diese Zunfteintheilung war der Entwickelung des Industriegeistes und ins Besondere den Erfindern darum nichts weniger als günstig, weil sie durch die Zersplitterung der Arbeiten und engherzige Zuweisung der Beschäftigungen, welche jeder Innung werk- und eigenthümlich angehören sollten, unübersteigliche Schranken zog, die jedem Fortschreiten hinderlich werden mußten, und sich überdies die von den Innungen ausgeübte Bevormundung selbst auf die Darstellungsweise, auf die Form und Qualität der Erzeugnisse erstreckte. So kam es, daß die Erfinder als lästige und schädliche Neuerer verschrieen wurden, weil ihre Bestrebungen den alten Zunftschlendrian aus seiner Ruhe stören und ihm das Leben sauer zu machen drohten. Selbst wenn innerhalb der Zünfte ein Erfinder auftrat, so war er in der Ausführung seiner Ideen durch die engen Schranken gehemmt, welche sein Gewerbe von jedem anderen schieden, und es wurde so manche Erfindung im Keime erstickt, weil ihre Ausführung gegen diesen oder jenen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung verstoßen hätte. Dies erklärt auch, weshalb die früheren Gewerks-Privilegien fast durchgängig den Charakter eines jus singulare, d. h. den von Sonderrechten trugen, welche einzelne Individuen gegen allgemein verbietende Gesetze in Schutz nahmen und somit zu eigentlichen Gnaden-Indulten oder Dispensationen von dem Wortlaut der Zunftmaßregeln wurden. Doch auch die neuere Zeit liefert uns Beispiele dieser Art und verweisen wir deßhalb auf eine Stelle in O. Hübner's interessantem Buche: „Oesterreichs Finanzlage und seine Hülfsquellen", wo es buchstäblich heißt: „Die Bewerbung um Patente in Oesterreich war bisher häufig nur der Weg, um die Schranken des Zunftwesens zu übersteigen. Ein Schneidergeselle nahm ein Patent auf eine Maschine zum Zwirnwichsen, weil er dadurch zur Anwendung des gewichsten Zwirns, d. h. zur Anfertigung von Kleidern berechtigt wurde. Andere ähnliche Anekdoten lagen hinter der Form der Fruchtbarkeit des Genies. Die Freiheit der Gewerbe wird den Mißbrauch des Gesetzes künftig heben."

Obgleich das Zunftwesen in England gleichwie im übrigen Europa seine tiefen Wurzeln geschlagen hatte, traten doch frühzeitig dort günstige Umstände ein, welche die oben gerügten Uebelstände theilweise beseitigen halfen. Wie Adam Smith uns mittheilt, verordnete Königin Elisabeth im 5. Jahre ihrer Regierung, daß künftig Niemand eines der in den Marktflecken üblichen Gewerbe betreiben dürfe, ohne mindestens eine Lehrzeit von 7 Jahren überstanden zu haben. — Dieses Gesetz, das sonderbarer Weise erst im Jahre 1814 durch das Statut 54 Geo. III. Cap. 96 aufgehoben wurde, war vom Anbeginn, obwohl es dem Wortlaut nach sich auf das ganze Königreich zu beziehen schien, buchstäblich nur auf die Marktflecken angewendet und so ausgelegt worden, daß in den Dörfern und auf dem Lande dasselbe Individuum mehre Gewerbe betreiben dürfe, ohne für jegliches eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht zu haben; überdies hat man durch eine sehr gewissenhafte Deutung der Ausdrücke jener Verordnung der jungfräulichen Königin dessen Wirkung nur auf diejenigen Gewerbe beschränkt, welche in England vor Elisabeths Regierung bestanden, und ist dasselbe niemals auf diejenigen ausgedehnt worden, welche nach jener Epoche entstanden sind. Diese genaue Abgränzung hat zu einigen abgeschmackten und widersinnigen Einschränkungen Anlaß gegeben; so durfte z. B. ein Wagenfabrikant nicht selbst die ihm unentbehrlichen Räder anfertigen, weil er dadurch einer schon zu Königin Elisabeths Zeiten bestehenden Zunft ins Handwerk pfuschte. Der Rad- oder Stellmacher hingegen konnte ungehindert Kutschen bauen, so viel ihm gelüstete, weil es zur gedachten Zeit noch keine Kutschenbauerzunft gegeben hatte. In Folge der oben angedeuteten Auslegung des angeführten Statuts gab es eine Menge Gewerbszweige, welche dem Joche dieser Verordnung entschlüpften, wie z. B. die Kutschenfabrication, der Maschinenbau, die Baumwoll- und Leinen-Industrie u. s. w.

Ueberdies erstreckte sich das Machtgebot des mehrerwähnten Statuts auch nicht auf die neu entstandenen Städte, welche gleich Birmingham, Liverpool, Manchester u. a. m. unter Elisabeths glorreicher Regierung noch zu unbedeutend waren, um in die Reihe der incorporirten Marktflecken aufgenommen zu werden. Hier nun, im Schoße der freien Gewerbe, fand der reggewordene Erfindungsgeist den nöthigen Spielraum und einen willkommenen Wirkungskreis. Hier war auch der günstige Boden für die erste Anwendung eines auf die Rechte der Erfinder bezüglichen Gesetzes, das auch nicht lange auf sich warten ließ. — Im Jahre 1623, als die Regierung Jacobs des Ersten den Forderungen des Parlaments nachgeben mußte, das schon längst und mehrfach (Siehe Statut VIII. Jacob I. A. D. 1610) an dem schändlichen Monopolunfug gerüttelt hatte, durch den sich einige bevorzugte Abentheurer und Hofschranzen der einträglichsten Handelszweige wiederholt zu bemächtigen gewußt, und als nun durch das berühmt gewordene Statut 21. Jacob I. c. 3. betitelt: „An Act concerning monopolies and Dispensations of penal lawes and the forfeitures thereot" sämmtliche Vorrechte und Privilegien, welche mit dem gemeinen Rechte (jus commune) im Widerspruch standen, ein für allemal abgeschafft wurden, geschah es doch im Einverständniß mit dem allen Monopolen überaus feindseligen Parlamente, daß jenes Hoheitsrecht aufrecht erhalten wurde, durch welches die Krone dem Erfinder auf eine gegebene Zeit das ausschließliche Recht verbürgen konnte, seine Erfindung allein ausbeuten und benutzen zu dürfen, und zwar wie die oben erwähnte Parlamentsacte ausdrücklich besagt, „weil diese Privilegien weder dem Staate nachtheilig (da sie den Handel in keiner Weise, weder durch Preiserhöhung noch sonst wie beschränken), noch auch den landesüblichen Gesetzen zuwider oder irgend störend wären". Hier wird das Erfindungspatent zum ersten Male und mit deutlichen Ausdrücken von jenen Handels-Privilegien unterschieden, welche Willkür und Laune an die Günstlinge der Monarchen und einzelne Bevorzugte der Camarilla zu verschleudern pflegten. Es wurde durch dies Statut der Grundstein gelegt zu der factischen Anerkennung des Eigenthumsrechts des Erfinders an seine Idee, denn obgleich der Wortlaut des Patents dasselbe auch später noch einen Beweis der königlichen Gnade zu bezeichnen beliebte, so war es doch längst durch das in England so mächtige Herkommen festgestellt, daß nach Erfüllung gewisser Förmlichkeiten Jeder die Verleihung des königlichen Schutzbriefes als ein ihm zustehendes Recht beanspruchen dürfe.

Erst anderthalb Jahrhunderte später, nachdem durch die Regierung Jacobs des Ersten das Recht der Erfinder thatsächlich anerkannt worden, fühlte sich ein anderer und zwar außereuropäischer Staat bewogen, dem großherzigen und praktischen Beispiele Englands zu folgen, und das Eigenthumsrecht der Erfinder pincipiell und förmlich anzuerkennen, ich meine nämlich die Vereinigten Staaten

von Nordamerika, welche durch die Unabhängigkeits-Acte und Verfassung vom 17. Sept. 1787 (Art. I. Sect. 8 § 8.) dem Central-Congreß die Aufgabe stellten: „das Fortschreiten der Wissenschaften, nützlichen Künste und Gewerbe dadurch zu befördern, daß er für bestimmte Zeit den Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre Werke und Entdeckungen sichere.“ Der nächste Staat, wo dieser Grundsatz zur Geltung kam, war Frankreich. Bald nach jenen Vorgängen in Amerika hatte die Handelskammer der Normandie (im December 1787) wegen Erlassung ähnlicher Verordnungen dringende Vorstellungen an den König gerichtet. Anfangs 1788 hatten die Abgeordneten des Handelsstandes und (wie Renouard in seinem Traite des brevets d'invention berichtet) am 13. Februar auch die General-Inspectoren des Handels ähnliche Wünsche ausgesprochen, die in einer besonderen Denkschrift Barthelemy's (des Botschafters Ludwig's XVI. am Hofe von St. James) nachdrückliche Unterstützung fanden. — Mehre der an die General-Staaten eingereichten Berichte, namentlich der des Tiers-Etat der Stadt Paris, stellten den gleichen Antrag, bis endlich im Jahre 1790 auf Grund einer an dieselbe von mehren Künstlern und Erfindern gerichteten Supplik die constituirende Versammlung ihren Ausschuß für Handel und Ackerbau mit der Abfassung eines bezüglichen Gesetzvorschlags beauftragte. Das Project, welches der Berichterstatter Herr von Boufflers Namens dieses Comites in der allgemeinen Sitzung am 30. November 1790 vorlegte, wurde nach kurzer Debatte von der constituirenden Versammlung angenommen, und am 7. Januar 1791 vom Könige Ludwig XVI. genehmigt und ihm somit Gesetzkraft verliehen. Ein Vierteljahrhundert später entschloß sich auch **Preußen**, jenes von den drei hervorragendsten Industriestaaten gegebene Beispiel sich zu Nutz zu machen, und einen Schritt vorwärts zu thun auf der Bahn der Gerechtigkeit, indem es durch sein Publicandum vom 14. October 1815 gleichfalls die Erfinder in dem Alleinbesitz ihrer Werke auf eine gegebene Zeit zu schützen verhieß. Wir bezeichnen dies gesetzliche Vorgehen mit vollem Bewußtsein als einen bloßen Act der Gerechtigkeit, denn es erscheint uns überhaupt als ein sonderbares, ungerechtes, ja barbarisches Ansinnen, daß der Urheber gewerblicher Erfindungen die Früchte seines Nachdenkens oder auch seines Unternehmungsgeistes ohne irgend eine Schadloshaltung oder Gegenleistung mit dem Schlendrian und der Geistesträgheit theilen solle, und aus diesem Grunde macht sich auch unseres Dafürhaltens Jeder, der für die Fortdauer eines solchen, allen Gesetzen der Billigkeit widerstreitenden Zustandes das Wort zu ergreifen wagt, geradezu verdächtig, die Faulen und Müssiggänger im Staate auf Kosten des genialen und strebsamen Mitbürgers bereichern zu wollen.

Freilich wenn man noch auf die Forderungen der Anhänger der Routine hören wollte, würde selbst heutzutage von keinem Patentgesetze und Schutze des geistigen Eigenthumes die Rede sein können, da jene auf jede Neuerung neidisch sind, von der sie besorgen, sie könne sie zu größeren Concurrenz-Anstrengungen zwingen; aber wer wird auch, meint schon Aristophanes, die Frösche fragen, wenn es zur Entscheidung kommen soll, ob ein Sumpf ausgetrocknet werden dürfe?

Allen Einwürfen des Schlendrians zum Trotz gewann das gerechte Princip der Patentgesetzgebung immer größere Verbreitung; allmälig traten auch Oesterreich, Belgien, und die Niederlande, Neapel und der Kirchenstaat, Rußland, Bayern, Würtemberg und Hannover in die Reihe derjenigen Staaten ein, welche durch eine specielle Gesetzgebung die Rechte der Erfinder zu bestimmen, und den ihnen gebührenden Schutz zu regeln suchten. Geht daraus hervor, daß nun nach und nach sämmtliche civilisirte Völker der Neuzeit das Bedürfniß gefühlt haben, den Urhebern gewerblicher Erfindungen eine gesetzliche Protection für ihre gemeinnützigen Bestrebungen angedeihen zu lassen, so ist um so befremdender, daß trotz der gleichlautenden Absicht dennoch die darauf bezüglichen Verordnungen so untereinander abweichende Bestimmungen enthalten, daß bei einigen der Hauptzweck, nämlich der Schutz der Erfindung, geradezu illusorisch geworden ist.

(Ueber Patentgesetzgebung; von Stolle).

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
625	Russ. Dampfer „Olga“	Cpt. Berg	Petersburg	geladen	Philipsen
626	Engl. Brg. „Runo“	Sturrock	Kirkaldi	Ballast	Ordre
627	Dän. Schon. „Ingeborg Caroline“	Petersen	Bergen	Heringe	Westberg & Co.
628	Dän. Jacht „Likkens Haab“	Mikkelsen	„	„	Daud. u. Jansen.
629	Holl. Schon.-Kuff „Libra“	Giezen	Liverpool	Salz	Ordre
630	Hannov. Schon. „Fortschritt“	Rehbock	Newcastle	beladen	Brandenburg
631	Norw. Gls. „Svanen“	Bartelsen	Stavanger	Heringe	Westberg & Co.
632	Norw. Jacht „Olette“	Smith	Bergen	„	Kriegsm. & Co.
633	Oldenb. Schon. „Hendrika“	Zoutmann	Calkmannau	Kohlen	Ordre
634	Lübeck. Dampfer „Hansa“	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
635	Schwed. Jacht „Anrika“	Joussen	Stettin	Kreide	Ordre
636	Holl. Kuff „Rensina“	Prak	St. Davis	Kohlen	„
637	Mekl. Brg. „Helmuth Mentz“	Heltz	Cardiff	„	Ruetz & Co.
638	Holl. Schon. „Elisa“	Nanninga	Oporto	Ballast u. Korkh.	Kriegsm. & Co.
639	Russ. Kronsdampfer „Bystry“	Lieut. Zamutaly	——	——	——
640	Holl. Kuff „Vrouw Martha“	Cpt. Uil	Bergen	Heringe	Sengbusch & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 520; im Ansegeln 0; Strusen 658.

In Pernau:

32	Franz. Flagge „Josephine"	Cpt. Granger	Liverpool	Salz	Strahlberg & Co.
33	Dän. Flagge „Mary"	Petersen	Flensburg	Klinkersteine	Schmidt
34	„ „ „Garland"	Rydd	Kronstadt	Ballast	„

Schiffe sind ausgegangen: 30, im Ansegeln 0.

In Arensburg:

13	Russ. Dampfer „Thetis"	Cpt. Werner	Petersburg	Stückgüter	Jürgens
14	„ „ „Thetis"	Werner	Riga	„	„
15	Russ. Schiff „Delphin"	Doll	„	„	Rahr
16	Russ. Dampfer „Thetis"	Werner	Petersburg	„	Jürgens
17	„ „ „Thetis"	Werner	„	„	„
18	Russ. Schiff „Neboisa"	Melkert	„	„	Grubener
19	„ „ „Fedor Alexander"	Melkert	„	„	Rahr
20	Russ. Dampf. „Thetis"	Werner	Riga	„	Jürgens

Schiffe sind ausgegangen: 21, im Ansegeln 0.

Bekanntmachungen.

Die zu den vorschriftmäßig von den Gemeindegerichten zu führenden **Paßbüchern** über die in jedem Jahre auf Pässe zeitweilig entlassenen Bauergemeindeglieder erforderlichen **Blanquete** sind beim Zeitungstische der Livländischen Gouvernements-Regierung im Vorrath abgedruckt und können fortan bezogen werden:

einzelne Bogen zu 3 Kop. S.,
24 Bogen „ 2 „ „ pr. Exempl. 3

* * *

Die Verwaltung des bei Dorpat belegenen Gutes Ropkoy, macht hiermittelst bekannt, daß daselbst zu jeder Zeit vorzügliches Bairisches, wie auch Tafel-Bier von sehr guter Qualität, ersteres à 6 Kop., letzteres à 3 Kop. die Flasche resp. 8 und 4 Kop. pr. Kruschke verkauft wird und falls solches verlangt wird, dem Käufer für eine mäßige Vergütung, die sich nach der größren oder kleinern Entfernung richtet, in Tonnen von 100 bis 350 Kruschken zugesandt werden kann.

* * *

In dem an der Schmiedegasse belegenen, der Wittwe A. Trey geb. Bosse gehörigen Hause, ist im zweiten Stock eine Wohnung, bestehend aus 7 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vom 1. August d. J. ab und eben daselbst eine Parterre-Wohnung von 4 bis 5 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, welche sich auch zu einem Geschäftslocale eignet, sofort zu vermiethen.

Объявленіе.

Всякаго рода фейерверочныя штуки продаются въ военной Лабораторіи, по установленной таксѣ, почему желающіе могутъ покупать и заказывать фейерверки въ 8 до 12 часовъ утра на С. Петербургскомъ форштатѣ въ казенномъ строеніи.

Angekommene Fremde.

Den 18. Juni 1858.

Stadt London. HH. Kaufleute Forst, Plitt, Mendelsohn, Götz aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Jacobi von Mitau; Hr. Candidat Baumbach von Dorpat; HH. Kaufleute Staune und Plantes aus dem Auslande.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron v. Stempel nebst Familie von Mitau; Hr. Baron Ungern-Sternberg von Dorpat; Hr. v. Schulmann von Pernau; HH. Studenten Höppner, Ewers und Voß von Dorpat.

Hotel du Nord. Hr. v. Riesemann nebst Familie, Frau M. Uexküll aus dem Auslande; Hr. Coll.-Rath Peters, Hr. Major Fredowsky von Libau; Hr. Ingenieur Billevert, Hr. Baron Uexküll von Mitau; Hr. Kaufmann Bajen von Warschau; Hr. v. Bogen aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Edelmann Buslecft aus Kurland; Hr. Tit.-Rath Iwanow von Pleskau.

Goldener Adler. Hr. dimitt. Major Gehlhaar nebst Familie von Lemsal; Hr. Kaufmann Richter von Fellin; Hr. Arrendator Siegwald aus Livland.

Frau Capitainin Götschel nebst Sohn von Lamosk, log. beim Hrn. Secr. A. Germann.



Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. Juni 1858. Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Gewicht oder zu höherem Preise, als in der Taxe festgestellt worden, verkaufen, oder die Taxe dadurch überschreiten, daß sie geringeres Mehl, als für die betreffende Brodsorte vorgeschrieben zu derselben verwenden, unterliegen das erste Mal einer Strafe von 15 Rbl. S.; das zweite Mal einer Strafe von 30 Rbl. S. Beim Uebertreten dieser Vorschriften zum dritten Mal aber wird dem Bäcker das Gewerbe gelegt und dem Budenhalter oder Umherträger der Brodverkauf für immer untersagt. Die Hälfte der beizutreibenden Geldstrafen wird zum Besten der Stadtcasse, die andere Hälfte zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge erhoben.

§ 20. Wenn ungesetzliche Gewichte oder Wagschalen vorgefunden werden, so unterliegt der betroffene Bäcker oder Brodverkäufer den in der Verordnung über Maße und Gewicht vom 4. Juli 1842 ausgesprochenen Beahndungen.

§ 21. Wird ein Bäcker oder Brodverkäufer zum zweiten oder dritten Male wegen Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung der festgesetzten Strafe unterzogen, so wird derselbe außerdem von dem Amtsgerichte in der Livländischen Gouvernements-Zeitung publicirt.

Berechnung der Brodpreise in Riga.

	Weizenmehl,						Gebeut. Rogg.				Ungebeut. Rogg.			
	Moskowisches		hiesiges.				Süßsauerbrod.				Grobbrod.			
	Weißbrod.		Franzbrod.		Kringel.		Gebrüht.		Ungebrüht.		Gebrüht.		Ungebrüht.	
	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
100 ℔ Mehl kosten	4	—	4	—	4	—	3	—	3	—	2	—	2	—
Zuschlag für Preisvariation 5%	—	20	—	20	—	20	—	15	—	15	—	10	—	10
Backkosten und Gewerbegewinn	1	45	1	45	1	45	1	5	—	95	—	60	—	55
	5	65	5	65	5	65	4	25	4	10	2	70	2	65
100 ℔ Mehl liefern an Brod ℔	**130**		**128**		**112**		**140**		**140**		**150**		**150**	
Demnach kosten 100 ℔ Brod S.R.	4	35	4	42	5	5	3	4	2	93	1	80	1	77

Formular der Brodtaxe.

Brodtaxe

vom **bis auf weitere Bestimmung.**

		Rubel.	Kopeken.
Auf Grundlage folgender Mehlpreise:			
Moskowisches Weizenmehl . . .	100 ℔		
Hiesiges Weizenmehl	100 ℔		
Gebeuteltes Roggenmehl	100 ℔		
Ungebeuteltes Roggenmehl . . .	100 ℔		

Brodsorten.	Gewicht.			Preis.
	Pfund.	Loth.	Solotnik.	Kopeken.
1) Aus Moskowischem Mehl:				
Weißbrod verschiedener Form				½
〃 〃 〃				1
〃 〃 〃				1½
Tafelbrod 〃 〃				10
〃 〃 〃				15
Weißbrod zu anderen Preisen im Verhältniß des angefertigten Gewichtes:				
Ein Pfund Weißbrod.	1			
2) Aus hiesigem Weizenmehl:				
Franzbrod				1½
〃				3
Ein Pfund	1			
Wasser- oder Weggenkringel				½
〃 〃 〃				1½
Ein Pfund	1			
3) Aus gebeuteltem Roggenmehl:				
Gebrühtes Süßsauerbrod				5
〃 〃				7½
Ein Pfund	1			
Ungebrühtes Süßsauerbrod				2½
〃 〃				5
Ein Pfund	1			
4) Aus ungebeuteltem Roggenmehl:				
Gebrühtes Grobbrod				2½
〃 〃				5
〃 〃				7½
Ein Pfund	1			
Ungebrühtes Grobbrod				5
〃 〃				7½
Ein Pfund	1			

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in de Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 68. Mittwoch, 18. Іюня. Середа, 18. Juni. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, которые на оставшееся послѣ умершаго рабочаго Селиверста Михѣева имѣніе какія либо претензіи или наслѣдственныя требованія имѣть полагаютъ, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіи шести мѣсяцевъ считая отъ числа сей объявленной прокламаціи, т. е. не позднѣе 30. Ноября сего 1858 года подъ опасеніемъ просрочки явились въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его или лично, или же чрезъ законныхъ повѣренныхъ и представили бы документы, на коихъ претензіи ихъ основываются, равно какъ предъявили бы наслѣдственныя требованія свои, въ противномъ случаѣ они, по минованіи сего назначеннаго срока, съ объявленіями и наслѣдственными своими требованіями не будутъ болѣе слушаны но само по себѣ признаны будутъ просроченными.

Рига въ Ратгаузѣ, Мая 31. дня 1858 г.
№. 356. 3

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserl. Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arbeiters Seliwerst Michejew, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 356.

Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1858. 3

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, которые на оставшееся послѣ умершей незамужной Амаліи Готлибы Риттеръ имѣніе какія либо претензіи или наслѣдственныя требованія имѣть полагаютъ, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіи шести мѣсяцевъ считая отъ числа сей объявленной прокламаціи т. е. не позднѣе 30. Ноября сего 1858 года подъ опасеніемъ просрочки явились въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его или лично, или же чрезъ законныхъ повѣренныхъ и представили бы документы, на коихъ претензіи ихъ основываются, равно какъ предъявили

Von dem Waisengerichte der Kaiserl. Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland unverehelichten Amalie Gottliebe Ritter irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erb-

бы имѣющія иногда наслѣдственныя свои требованія, въ противномъ случаѣ они, по минованіи сего назначеннаго срока, съ объявленіями и наслѣдственными своими требованіями не будутъ болѣе слушаны но само по себѣ признаны будутъ просроченными. № 355. 3

Рига въ Ратгаузѣ, Мая 31. дня 1858 г.

Ansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 355.

Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1858. 3

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

За Лифляндскаго Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath L. A. Schlau.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 5. Juni c., Nr. 140, ist der Secretair des Livländischen Domainenhofes, Tit.-Rath Heinrichson auf vier Monate nach Gastein zum Gebrauch der Mineralbäder beurlaubt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort v. 7. Juni c., Nr. 142, sind nach Ausdienung der Jahre befördert worden: der stellvertretende Chef des Libauschen Zollbezirks, Coll.-Rath Harder zum Staatsrath; das ältere Mittglied des Rigaschen Zollamtes, Hofrath Baron Budberg zum Collegien-Rath; die Titulair-Räthe: das jüngere Mitglied des Rigaschen Zollamtes Baron Ungern-Sternberg, der Beamte zu besonderen Aufträgen beim Chef des Revalschen Zollbezirks Baron von der Howen und das Mitglied und Rentmeister des Granitzaschen Zollamtes Nabel zu Collegien-Assessoren, so wie der jüngere Hafenmeister beim Rigaschen Zollamte, Coll.-Secr. Butkewitz zum Tit.-Rath; — sind nach geschehener Wahl bestätigt worden: die Landräthe des Livl. Landraths-Collegii: Edelleute Baron Campenhausen und v. Stahl-Holstein als Substitute des Livländischen Hofgerichts; — sind beurlaubt worden: der Secretair der Canzlei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Collegien-Assessor Krüger auf 28 Tage und der ältere Beamte zu besonderen Aufträgen beim Chef des Livländischen Gouvernements, Coll.-Secr. von Klein auf 4 Monate.

Laut Allerh. Tagesbefehls von demselben Tage ist der Dirigirende des Kurländischen Domainenhofes, wirkl. Staatsrath, Kammerherr Baron Offenberg auf sein Ansuchen mit der einem Cavallerie-General-Majore zustehenden Uniform des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls vom 8. Juni c., Nr. 143, ist der Edelmann Goswin Tunzelmann von Adlerflug nach stattgehabter Wahl als Notair des Rigaschen Landgerichts bestätigt und zufolge des Grades eines graduirten Studenten der Kaiserl. Dorpater Universität zum Gouvernements-Secretair befördert worden.

Der Candidat der Kaiserl. Dorpater Universität Pezet de Corval ist mit dem Coll.-Secretairs-Rang als Canzlei-Beamter in der Canzlei des Mohilewschen Gouvernements-Chefs im Dienst angestellt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehle im Militair-Ressort sind zu Fähnrichs befördert worden: beim Wolhynienschen Leib-Garde-Infanterie-Regiment von Stahl mit Ueberführung zum St. Petersburgschen Grenadier-Regimente des Königs Friedrich Wilhelm III., bei der 15. Feld-Artillerie-Brigade Großmann, mit Ueberführung zur 21. Artillerie-Brigade und bei der 4. zusammengezogenen Reserve-Artillerie-Brigade Sonn, mit Ueberführung zum 4. Reserve-Bataillon des Libauschen Infanterie-Regiments des Prinzen Carl von Preußen; ist ernannt worden: der Lieutenant des Zarskoselskschen Leib-Garde-Scharfschützen-Bataillons Kappel 2. zum Adjutanten beim Chef des Stabes Sr. Großherzoglichen Hoheit des Inspectors der Scharfschützen-Bataillone, dem General-Adjutanten Glinka 2.; — sind übergeführt worden: des Jekaterinoslawschen Kürassier-Cadre-Regiments Lieutenant Reutz und Cornet Reutz, beide zum Arsamaschen Dragoner-Regimente letzterer mit Umbenennung zum Fähnrich, so wie der Cornet des Pskowschen Leib-Kürassier-Regiments Ihrer Majestät Baron Korff zum Mariupolschen Husaren-Regimente Sr. Hoheit des Prinzen von Hessen-Cassel; ist wegen häuslicher Angelegenheiten des Dienstes entlassen: der Cornet des Wolhynienschen Uhlanen-Regiments Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Constantin Nikolajewitsch v. zur Mühlen, mit dem Lieutenants-Rang.

Durch einen Allerhöchsten Gnadenbrief vom 17. April c. ist der ältere Censor des St. Petersburgschen Postamtes, wirkl. Staatsrath Weyrauch zum Ritter des St. Annen-Ordens 1. Cl. Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Namentl. Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel v. 31. Januar c. ist der Rittmeister des Mariupolschen Husaren-Regiments Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich von Hessen-Cassel zum Ritter des Stanislaus-Ordens 2. Cl. mit den Schwerdtern über dem Orden, und das ältere Mitglied der Heeres-Verwaltung des Transbaikalschen Kosakenheeres, Heeres-Aeltester Baron Alexander v. Budberg zum Ritter des St. Annen-Ordens 3. Cl. Allergnädigst ernannt worden.

* * *

Mittelst Verfügungen der Conferenz der Livländischen Gouvernements-Regierung: vom 14. Mai 1858 ist an Stelle des, vom Livl. Landraths-Collegio zum Dörptschen Ordnungs-Richter erwählten, seitherigen Dörptschen Kreisrichters Baron Robert Engelhardt, der vom Livl. Landraths-Collegium präsentirte, frühere Kreis-Deputirte Baron Julius Maydell in Linameggi im Amte eines Dörptschen Kreisrichters bestätigt worden; — vom 21. Mai, sind die seitherigen Rathsherren des Dörptschen Raths Musso und Hennig ihrer Bitte gemäß des Dienstes entlassen und nach geschehener Wahl von Seiten des Dörptschen Raths die Kaufleute Peter Heinrich Walter, bisheriger Vice-Aeltermann der großen Gilde und Eduard Julius Karow, Buchhändler, als Rathsherren des Dörptschen Raths bestätigt worden; — vom 3. Juni 1858, ist der seitherige Ober-Secretair und öffentliche Notair des Dörptschen Raths, Titulair-Rath Oswald Schmidt seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und auf Vorstellung des Dörptschen Raths der seitherige Tischvorsteher der Livl. Gouv.-Regierung, Tit.-Rath Ernst Gottlieb Kyber als Ober-Secretair und öffentlicher Notair des Dörptschen Raths bestätigt worden; — vom 5. Juni 1858, ist der seitherige Notair des Rigaschen Ordnungsgerichts, Coll.-Secretair Wevell seiner Bitte Gemäß des Dienstes entlassen und der seitherige Tischvorsteher der Livl. Gouv.-Regierung, Coll.-Secretair Theodor Stilliger als Notair des Rigaschen Ordnungsgerichts, nach geschehener Wahl von Seiten des Livl. Landraths-Collegiums, bestätigt worden.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе тробованія Новгородскаго Губернскаго Правленія, по несостоявшейся въ ономъ продажи, на удовлетвореніе долговъ Торопецкой помѣщицы Статс. Совѣт. Просковьи Гавриловой Голенищевой-Кутузовой по заемнымъ письмамъ а именно: 1) Генералъ-Маіору Тишину 12,891 р. 99 к. с., 2) Штабъ-лекарю Новиковскому 1675 р. с., 3) Генералъ-Лейтенанту властову 232 р. 14²/₇ к. с., 4) женѣ Коллежскаго Секретаря Захаровой — 427 р. 86 к.; 5) купцу Лыткину 46 р. 57 к., 6) Титулярному Совѣтнику Голенищеву-Кутузову 61 р. 25 к., 7) Коллежскому Регистратору Аршиневскому 1435 р. 72 к. и 8) Полковнику Жеребцову 533 р. с., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Голенищевой Кутузовой недвижимое имѣніе состоящее Псковской Губерніи, Торопецкаго уѣзда, 1 стана, въ деревняхъ: Яковлевской, Полтининой, Мишиной, Мерлоги, Емельянцовой и Синяковой, въ коихъ ревиз. муж. пола 68 жен. 69, а налич. муж. 67 и жен. 69 душъ. Сколько же земли при означенныхъ деревняхъ, по не имѣнію плановъ и межевыхъ книгъ, не извѣстно, а должно числить по посѣву и сбору хлѣба и другихъ продуктовъ. Каковой земли для крестьянъ достаточно. Кромѣ того, къ деревнѣ Яковлевской принадлежатъ 4 отхожія пустоши: третья часть Максимовой, первая часть Артемовской, вторая часть Самсоновой и часть Бару, въ коихъ разнаго рода земли удобной и неудобной всего 145 дес. 542½ саж. Означенное имѣніе оцѣнено въ 5100 р. с.; продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 25. Іюля 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кронштадской Градской Полиціи, на удовлетвореніе претензіи купчихи Татьяны Дубровиной, по векселю 1319 р. 75 коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Кронштатскому 3 гильдіи купца Ивану Петрову Куречанову, имѣніе состоящее Ст. Петербургской Губерніи, въ г. Кронштатѣ, Морской части, 2. кв. по большой Екатерининской улицѣ и заключающееся: въ двухъ этажномъ каменномъ, на плитномъ цоколѣ съ подваломъ домѣ, крытомъ желѣзомъ; во дворѣ: каменное двухъ этажное жилое строеніе, каменные въ одинъ этажъ, сарая, крытые досками, въ коихъ помѣщаются: каретные сараи, конюшни и ледники. Все означенное строеніе въ хорошемъ положеніи; земли всего 255 кв. саж. оцѣнено въ 6352 р. с.; продажа сія будетъ производиться въ

срокъ торга 23. Іюля 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе требованія Московскаго Опекунскаго Совѣта, отъ 18. Апрѣля 1858 года за № 3108, на основаніи Высочайшаго соизволенія, послѣдовавшаго въ 23. день Марта 1857 года, назначаются въ публичную продажу состоящія въ залогѣ означеннаго Опекунскаго Совѣта, принадлежащія умершему помѣщику Велижскаго уѣзда, отставному Ротмистру Петру Иванову сыну Горичу, два недвижимыя населенныя имѣнія, называемыя одно Лесохино, а другое Барщово, состоящія въ 1-мъ станѣ Велижскаго уѣзда, заключающіяся изъ слѣдующихъ, состоящихъ при имѣніи Лесохинѣ, деревень: Наумовѣ, Шакловѣ, Камникѣ, Березинѣ, Снигахъ, Корпененковѣ, Пятиверстницѣ, Астратовѣ и Орѣховѣ, а при имѣніи Барщовѣ: Погоряхъ, Медвѣдицѣ, Мачалихѣ, Замошицѣ, Аксентьевѣ, Великой-Нивѣ и Лисуновѣ, въ коихъ, по послѣдней 9 народной переписи, числится при деревняхъ имѣнія Лесохина 168, а на лицо состоитъ 174, а при деревняхъ имѣнія Барщова по ревизіи 176, а на лицо 171 душа мужескаго пола крестьянъ. Изъ нихъ тяголъ при имѣніи Лесохино 81, а въ Барщовѣ 76, дворовъ въ первомъ 57, лошадей 118 и рогатаго скота 260 головъ, а въ послѣднемъ дворовъ 52, лошадей 64, рогатаго скота 66 головъ. Крестьяне этихъ деревень состоятъ на пашнѣ, занимаются земледѣльчествомъ. Господскихъ строеній при имѣніи Лесохинѣ и Фольварковой запашкѣ не имѣется, а при имѣніи Барщовѣ состоитъ господскій деревянный домъ, съ прочими экономическими строеніями и службами. Земли, по плану генеральнаго межеванія, въ одной окружной межѣ при всѣхъ имѣніяхъ: Лесохинѣ, Барщовѣ и Фольваркѣ Панщинѣ (не состоящемъ въ залогѣ Опекунскаго Совѣта) всего 11,834 дес. 273 саж.; изъ этого количества подлежитъ къ отмежеванію для крестьянъ Фольварка Панщины, уравнительно съ крестьянами имѣній Лесохино и Барщово. Въ имѣніи Барщовѣ находится разнаго рода скота 135 головъ, одинъ овощный огородъ, озеро, называемое Лесохинское, состоящее въ общемъ владѣніи съ помѣщиками Богдановичами и Булгаковыми, въ которомъ на часть имѣнія Барщово принадлежитъ 5 зимнихъ тоней. Годоваго дохода приносятъ: имѣніе Лесохино 1263 р. 60 к., Барщово 1185 р. 60 к. сер., а по десятилѣтней сложности онаго, оцѣнено первое 12636 руб., а послѣднѣе 11856 р. На имѣніяхъ сихъ числится долгу Опекунскому Совѣту 61754 р. 50 к. с., казенной податной недоимки и ссудъ на имѣніи Лесохино и Барщово по 20. Января 1858 г. 7368 р. $4^1/_2$ к., да по имѣнію Лесохину ссуды Коммисіи Народнаго Продовольствія 275 р. 40 к., Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнія 2904 р. 16 к. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 20. Января 1859 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, т. е. 24. Января. Опись и другія бумаги, къ сей продажѣ относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ 1-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія, во всякое время въ присутственные дни. 1

Мая 14. дня 1858 года.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. wird vom Rigaschen Kreisgericht Folgendes bekannt gemacht: Das zur Nachlaßmasse des ehemaligen Marzenhofschen Arrendators Jahn Bosch gehörige, im Rujenschen Kirchspiele am Rujeflusse unweit der Pernauschen Poststraße belegene Grundstück nebst Wohnhaus, Garten 2c. wurde am 22. Juni 1856 beim Rujen-Torneyschen Gemeindegericht für die Summe von 356 Rbl. S. verkauft, — aber auf die von der Eva Daugul geb. Bosch wider diesen Verkauf erhobene Beschwerde und zufolge Eines Erlauchten Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen erlassenen Abscheides vom 8. October v. J. sub Nr. 689 wiederum am 27. und 28. Februar d. J. beim hiesigen Kreisgericht zum Ausbot gebracht und dem Tennis Daugul nomine seiner Ehefrau für die Meistbotssumme von 375 Rbl. S. der Zuschlag ertheilt, — jedoch von demselben in der gesetzlichen Frist von 3, und später bewilligten 6 Wochen, weder die Kaufsumme eingezahlt, noch die Bewilligung sämmtlicher Erben d. h. der ersten und zweiten Ehe defuncti: „daß diese die Anrechnung des Kaufschillings in die etwanige Erbquote der Acquirentin gestatten“ — hieselbst

beigebracht. Wenn nun das Kreisgericht unter sothanen Umständen nach § 953 der Agrar-Verordnung verfügt hat, — das qu. Grundstück und was dem angehörig abermals und zwar für Gefahr und Rechnung des Daugulschen Ehepaars zur Versteigerung zu bringen, und hiezu der 13. und 14. August d. J. anberaumt worden ist; — als werden Alle und Jede, die sich an diesem Kauf und Verkauf betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an benannten beiden Tagen, Vormittags um 11 Uhr im Rigaschen Kreisgericht zu Wolmar einzufinden, daselbst ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und den Zuschlag abzuwarten; — worauf sodann der Meistbieter nach erhaltenem Zuschlage den ihm darüber zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück zuschreiben zu lassen, den Meistbotschilling aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages beim Kreisgericht einzuzahlen hat, widrigenfalls das Grundstück für seine Gefahr und Rechnung wie gegenwärtig zum Meistbot gestellt und abermals versteigert werden wird.

Sowohl die Grundkarte des Immobils als auch etwa anderweitige Auskünfte hinsichtlich desselben sind täglich Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kreisgerichts-Canzlei zu erlangen. Nr. 893.

Wolmar, den 4. Juni 1858. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der hiesige Vogteigerichts-Ministerial Carl Johann Wulff mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche gegen solches Testament gegründete Einwendungen oder an defuncti Nachlaß als Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 18. Juli 1859, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W. Nr. 757. 1

Dorpat-Rathhaus am 6. Juni 1858.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden mittelst dieses Proclams Alle und Jeder, welche

1) an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen, zur Gemeinde des im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen privaten Gutes Enge gehörigen hiesigen Einwohners Ado Ruse, bestehend in einem kleinen Kapitale und einigem andern Mobiliar-Vermögen, so wie
2) an den Nachlaß des zur hiesigen Gemeinde angeschrieben gewesenen, auf dem Hamburger Schiffe Lubinka als Zimmermann functionirt habenden und auf der Reise von Brasilien nach Bremen bereits im Jahre 1855 verstorbenen Thomas Grub, — bestehend aus einigem Mobiliar-Vermögen

Erbansprüche oder Anforderungen ex quoqunque capite haben möchten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis also spätestens bis zum 18. Juli 1859 sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden und daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren, so wie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hiedurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas den beiden oberwähnten Nachlaßmassen schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten präclusivischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen. Nr. 676.

Fellin-Rathhaus am 3. Juni 1858. 1

Bekanntmachungen.

Въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, 20 числа будущаго Іюня мѣсяца, назначенъ торгъ съ перетожкою чрезъ три дня, на поставку вещей и матеріаловъ для постройки одежды пересыльнымъ арестантамъ гражданскаго вѣдомства, а именно: сукна сѣраго фабриканскаго 392 арш. $12^{10}/_{30}$ верш., темнозеленаго для клейменія 200, кафтановъ 5 арш., $5^{18}/_{30}$ вер. сукна сѣраго крестьянскаго на 200 паръ онучъ 400 арш., подкладочнаго холста 202 арш, 10 верш., котовъ мужскихъ 250 паръ, полушубковъ 100 штукъ, рукавицъ кожаныхъ съ варигами 50 паръ, для 100 женскихъ платковъ парусины 150 арш., всего примерно на сумму 1729 руб. 75 к. сереб. Желающіе взять на себя этотъ подрядъ должны явиться въ Присутствіе

Псковскаго Губернскаго Правленія съ благонадежными залогами и о званіи своемъ свидѣтельствами. 1

* * *

Diejenigen, welche
1) die diesjährigen Reparaturen an den Düna-ufer-Bollwerken,
2) die Schmiedearbeiten zu den Bollwerken,
3) die Reparaturen an den Stadt-Gebäuden der 1., 2. und 3. Abtheilung,
4) die Töpferarbeiten in denselben Gebäuden — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 17., 19. und 26. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.
Riga-Rathhaus, den 12. Juni 1858.
Nr. 570. 2

Рижская Коммиссія Городской Кассы приглашаетъ симъ лицъ, желающихъ принять на себя нижеслѣдующія работы а именно:
1) починки на нынѣшній годъ потребныя по двинскимъ больверкамъ;
2) кузнечныя работы по онымъ же больверкамъ;
3) починки въ городскихъ зданіяхъ 1., 2. и 3. Отдѣленій;
4) горшечныя работы въ оныхъ же зданіяхъ —
явиться, по разсмотрѣніи предварительно условій на принятіе означенныхъ работъ и по представленіи надлежащихъ залоговъ — къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Коммиссіи Городской Кассы 17., 19. и 26. Іюня, съ часа по полудни. № 570. 2
Рига, Іюня 12. дня 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath, Collegien-Rath G. Baron von Wolcken auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Kawershof mit Altenthurm um ein erhöhetes Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Nr. 1142. 2
Riga, den 9. Juni 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät Sr. Excellenz der Herr Landrath L. v. Brasch auf das im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belegene Gut Ropkoy mit Renningshoff um ein erhöhtes Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welcher die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Nr. 1147.
Riga, den 9. Juni 1858. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachbenannte Immobilien und zwar:
1) das im II. Stadttheil sub Nr. 127 d belegene, der Katharina Michl. Sewastjanow gehörige Wohnhaus,
2) das im III. Stadttheil sub Nr. 17 den Bollmerschen Erben gehörige Wohnhaus,
3) das daselbst sub Nr. 121 bb dem Andres Roenberg gehörige Wohnhaus,
4) das daselbst sub Nr. 151 a dem Ado Krosfroi gehörige Wohnhaus,
5) das daselbst sub Nr. 171 a den Erben des Gawrila Iwanow Smirnow gehörige Wohnhaus,
6) das daselbst sub Nr. 172 b dem Ilja Iwanow gehörige Wohnhaus,
7) das daselbst sub Nr. 198 dem Nikolai Andrejew gehörige Wohnhaus,
8) das daselbst sub Nr. 215 a den Erben des Jefim Prochwostin gehörige Wohnhaus,
9) das im I. Stadttheil sub Nr. 182 belegene, dem Zimmermann C. Freymann gehörige Wohnhaus,

wegen schuldiger Stadtabgaben öffentlich verkauft werden sollen, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 5. September c. anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 753.
Dorpat-Rathhaus, am 5. Juni 1858. 2

* * *

In der Canzlei des Newskischen Regiments Sr. Majestät des Königs von Neapel, in der St. Petersburgschen Vorstadt, der Siege gegenüber, wird am 20. Juni 1858 von 10 bis 12 Uhr Vormittags der Torg und am 23. um dieselbe Zeit der Peretorg abgehalten werden, behufs der Uebernahme der für das Regiment vom 1. Juli d. J. ab erforderlichen Fleischlieferung.

Es werden daher Diejenigen, welche die obgenannte Lieferung zu übernehmen willens sind, aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Stunden mit gehörigen Saloggen und schriftlichen Beweisen über ihren Stand in der Regiments-Canzlei einzufinden.

Riga, den 14. Juni 1858. 2

Въ Канцеляріи Невскаго Пѣхотнаго Его Величества Короля Неаполитанскаго полка, на Ст. Петербургскомъ форштатъ противъ съѣжней Полиціи будетъ производится 21. Іюня 1858 года отъ 10—12 часовъ утромъ торгъ, а 24. въ тоже часы переторжка на поставку въ Полковую Канцелярію въ будущемъ времени отъ 1. Іюля с. г. мяса.

Лица, желающія взять на себя означенный подрядъ, благоволятъ явится прямо въ Канцелярію въ показанные выше числа и часы съ законными залогами и письменными удостовѣреніями о своемъ званіи. №. 3385. 2

Рига 14. ч. Іюня мѣсяца.

* * *

Der Eigenthümer einer angeblich am 14. August 1856 in der Stadt Walk gefundenen Summe von 150 Rbl. S. wird von Einem Kaiserlichen Walkschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert: sich mit den Beweisen seines Eigenthums binnen 8 Wochen a dato bei dem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte zu melden und seinen Beweis daselbst auszuführen, indem nach Ablauf der besagten Frist das Geld qu. als herrenloses Gut der hohen Krone zu überweisen sein wird. Nr. 1899. 2

Walk-Ordnungsgericht den 7. Juni 1858.

* * *

Der Rath der Stadt Walk macht hiedurch bekannt, daß die hiesige Stadtbesitzung Alexandershoff abermals auf 12 Jahre, und zwar vom 23. April 1859 bis dahin 1871 verpachtet, auch in solcher Veranlassung am 15. und 18. Juli c. als in den Torg- und Peretorgterminen vor diesem Rathe in Ausbot gestellt werden wird, und können die betreffenden Pachtbedingungen jederzeit in der Canzlei dieser Behörde inspicirt werden. Nr. 1263. 1

Walk-Rathhaus, am 7. Juni 1858.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiermit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 2. Juli 1858, um 4 Uhr Nachmittags, folgende Waaren sollen öffentlich versteigert werden, als: 35 Arſ. Seidenzeug, 677 Arſ. Baumwollenzeug, 227 Arſ. Kammwollenzeug, 212 Arſ. Baumwollenzitz, 9 Arſ. Manſcheſter, 62 Arſ. 8 Werſchok Zwillich, 5 Pfund 36 Sol. Baumwollentüll, 7 Arſ. Velveret, Tücher: seidene 32, baumwollene 71, wollene 11, Wäsche, 1 Pf. 36 Sol. Zündhütchen, 1 Pf. 56 Sol. Nadeln, 1 Pud 14 Pf. Cigarren, Apothekerwaaren und mehre andere Kleinigkeiten.

Riga, den 17. Juni 1858.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ, будутъ продаваться 2. Іюля 1858 въ 4 часа по полудни слѣдующіе товары.

Матеріи: шелковой 35 арш., бумажной 677, изъ гребенной шерсти 227 арш., ситцу бумажнаго 212 арш., манчестеру бумажнаго 9 арш., тику льнянаго 62 арш. 8 верш., тюлю бумажной 5 фунт. 36 золот., вельверету 7 арш., сигаръ 1 пудъ 14 фунт., плашковъ шелк. 32, бумажн. 71, платковъ изъ гребенной шерсти 11, пистоновъ 1 фунт. 36 зол., иголъ 1 фунт. 56 з., белье, аптекерскіе вещества и другія мелочи. Рига Іюня 16. дня 1858 года.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Freitag am 20. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, verschiedene zum Nachlaß der weiland Frau Rathsherrin Wilhelmine Reimers geb. Thonn gehörige Gegenstände, als: 1 eiserner Geldkasten, 1 polirte Wand, einige Schränke und Tische, 2 Wagenkasten und andere brauchbare Sachen, in dem unweit der Börse belegenen Reimersschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Anton Schroeder.

Waisen-Buchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag den 19. Juni d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Gertrud Kalling, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, auf der jenseits der Düna, auf Ilgezeem am Polkowoi-Dwor

Berechnungstabelle der Unterhaltungskosten und Revenüen einer Bäckerei, bei jährlicher Verbackung von

	219,000 ℔ Weizenmehl,						328,500 ℔ gebeutelten Roggenmehls,						591,300 ℔ ungebeutelten Roggenmehls,					
	jährlich		täglich		auf 100 ℔		jährlich		täglich		auf 100 ℔		jährlich		täglich		auf 100 ℔	
	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
1) Abgaben	50	—	—	13¾	—	2¼	50	—	—	13¾	—	1½	50	—	—	13¾	—	1
2) Miethe	200	—	—	55	—	9	200	—	—	55	—	6	200	—	—	55	—	3¼
3) Beleuchtung	70	—	—	19¼	—	3¼	70	—	—	19¼	—	2¼	70	—	—	19¼	—	1¼
4) Remonte	60	—	—	16½	—	2¾	60	—	—	16½	—	2	60	—	—	16½	—	1
5) Lohn und Unterhalt der Leute	1000	—	2	75	—	46	1000	—	2	75	—	30½	1000	—	2	75	—	17
6) Brennholz	228	—	—	62½	—	10½	312	—	—	85½	—	9½	360	—	—	98¾	—	6
7) Hefen	219	—	—	60	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Salz	25	—	—	6¾	—	1¼	25	—	—	6¾	—	¾	30	—	—	8¼	—	½
9) Kümmel	—	—	—	—	—	—	24	64	—	6¾	—	¾	—	—	—	—	—	—
10) Wagegeld und Transportkosten	109	50	—	30	—	5	164	25	—	45	—	5	296	—	—	81¼	—	5
	1961	50	5	38¾	—	90	1905	89	5	23½	—	58¼	2066	—	5	67¾	—	35
Gewerbegewinn	1200	—	3	28½	—	54¾	1200	—	3	28½	—	36½	1200	—	3	28½	—	20¼
	3161	50	8	67¼	1	44¾	3105	89	8	52	—	94¾	3266	—	8	96¼	—	55¼
Jährl. Umsatz: Mehl	8760	—					9855	—					11826	—				
Kosten der Brodbereitung	1961	50					1905	89					2066	—				
Gesammtauslage	10721	50					11760	89					13892	—				
Hierauf Gewerbegewinn	1200	—					1200	—					1200	—				
Zuschl. f. Preisvariation 5%	438	—	1	20	—	20	492	75	1	35	—	15	591	30	1	62	—	10
Benefiz des Bäckers	1638	—					1692	75					1791	30				

General-Adjutant, Fürst Italiisky, Graf Suworoff Rimniksky.

Canzlei-Director Gerngroß.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

sub Pol.-Nr. 43 und 44 belegenen defunctae gehörigen Besitzlichkeit gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 1

Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen Jacow Semenow Lächowitsch. — Das B.-B. des auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen Alexander Martinow, ertheilt am 4. Februar 1858 sub Nr. 132 auf 1 Jahr. — Der Gutsschein des zum Gute Moritzberg verzeichneten Jurre Silling.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Arbeiter Wilhelm Szameitat, Tischlergesell Friedrich Neumann, Opernsänger Benno Hirsch nebst Frau Marie geb. Podolsky und Schwiegerältern, pensionirter Beamter Johann Podolsky nebst Frau Wilhelmine geb. Baerthel, Johanna Dawideet, Louis Kubern, Schauspielerin Therese Rogal geb. Gernert, Schauspieler Ferdinand Wenzlawsky u. Carl Rudolph Kretzschmar, Opernsänger Joseph Lintner, Schauspielerin Caroline Friederike v. Hoym geb. Porth, Schauspieler Carl Gottlieb Weckfel, Metzgergesell Julius Christian Knauft, Seifensiedergesell Bruno Gustav Kraft, Kunstreiter: Charles Hinne, Friedrike Nolte, Mathilde Monet, Victor Ruan, Carl und Jacques Horwarth, Peter Schmidt nebst Frau Josephine, Madame Hahnemann, Fanny Honorine Monet, Madame Lagoutte geb. Schier nebst Söhnen Rudolph und Ernest, Friederike Johanna Elisabeth Nolte, Carl Nolte, Carl Copal nebst Frau Ottilie, Clement Wartze, Alphons Pettoletti, Charles Sigrist, Jules Leblanc, Hedwig Wilhelmine Carlsson, Jacob Seethaler, Charlotte Antmann, Woldemar Terzy, Jean Baptist Collet, Julius Rusch, Heinrich Weiß, Peter Berglund, Georg Rasmussen, Harry Hansen, Michail Heinrich Walter, August Hammer, Bernhard Magito, Johann Schleutzer, 3

Friedrich Karl Mönbo, Prß. Unt. Sänger Rudolph Johann Gottfried Siegert nebst Schwester Caroline Mathilde Henriette Siegert und Bruder Friedrich Emil Wilhelm Siegert, Sänger Franz Salm, Sängerin Fräulein Sophie Luther, Fräulein Marianne Amalie Kubern, Böttchergesell Freerk Klemm, Giacinto Serrati, Capt.-Lieutenant Carl Racchia. 2

Hofopernsängerin Frl. Clara Anschütz nebst Dienerin Julie Auguste Roßleben, Dionis von Sajanskowsky, Opernsängerin Anna Kristinus 1

nach dem Auslande.

Konstantin Iwanow Toratschkow, Michail Kondratjew Monjukow, Wasil Frolow Afonin, Afonas Frolow Afonin, Peter Stepanow Leontjew, Iwan Denissow Simitzky, Friedrich Simon Pfeiff, Alexander Jakowlew Rukowitschnikow, Paul Peterson, Anna Andrejewa, Iwan Paruchow, Wassily Terentjew Katik, Berk Michelowitsch Toltschiner, Foma Pawlow Ksunin, Dorothea Budrich, Catharina Friederike Rothhahn, Friedrich Arnold Georg Epler, Wassilissa Wasiljewa, Leon Iwanow Krasinez, Nicodemus Rock, Julius Sylvester Weiß nebst Familie, Anna Catharina Uder geb. Zimpol, Johann Uder, Catharina Kort, Lisette Legsding, Friedrich Gottlieb Seeberg, Georg Ewald Seeberg, Sophie Henriette Wisozky, Georg Heinrich Murley, Elja Schlimow Lipkin, Iwan Iwanow Panow, Ernst Carl Friedrich Heinrich Haase, Grigory Astramow Wandosch, Friedrich Simon Steinbrecher, Rudolph Giblonsky, Johann Eduard Kuhlmann, Jankel Leiserowitsch Briker, Georg Gulberg, Awrom Matwejew Schegunow, Peter Jahnsohn nebst Tochter Olga Petrowa, Andreas Ehrlich, Peter Fadejew Gribatsch, Carolina Anna Catharina Schmidt geb. Clemens nebst Kindern, Mowscha Leibowitsch Pausner, Johann Gottlieb Seeberg,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung: Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Regierung, eine Beilage über Torge und eine Beilage enthaltend ein neue Brodtaxe für die Stadt Riga.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**